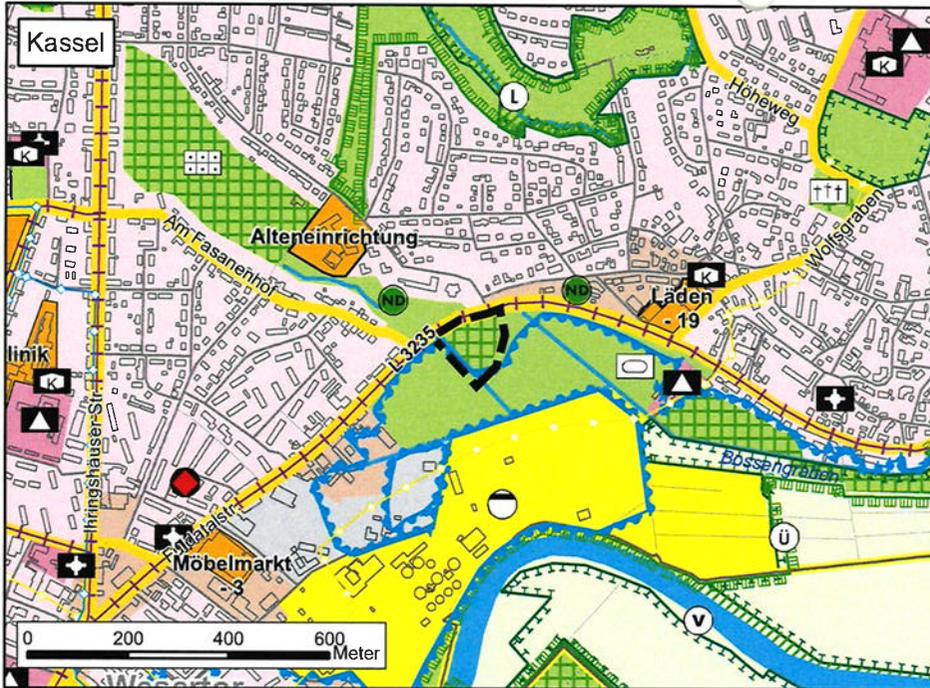
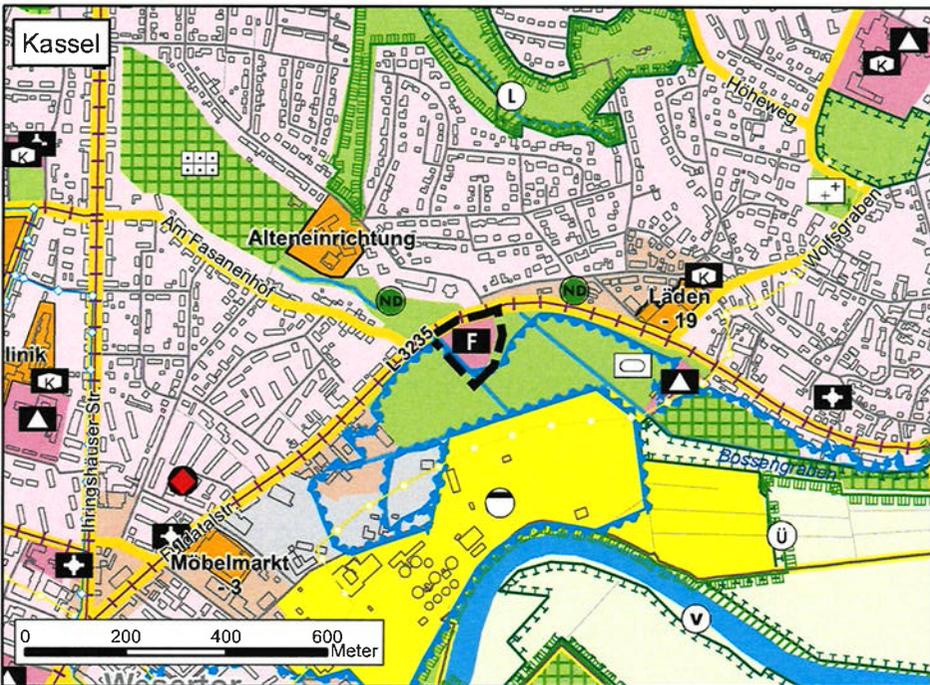


Rechtswirksamer Flächennutzungsplan



Gepante Änderung

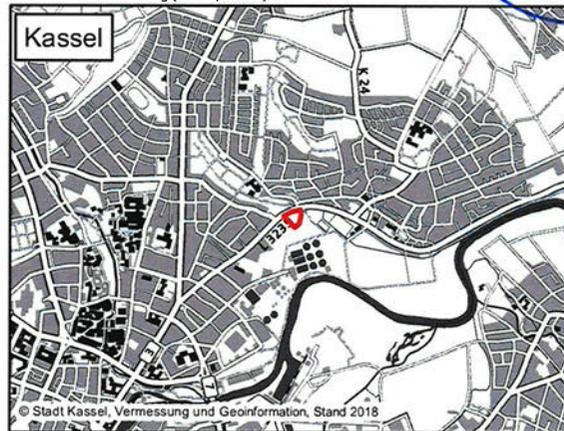


Legende

- Wohnbauflächen
- Gemischte Bauflächen
- Gewerbliche Bauflächen
- Flächen für den Gemeinbedarf
- Kindergarten
- Schule
- Feuerwehr
- Abwasser
- Strassenverkehrsflächen
- Tram
- Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen und Ablagerungen
- Alltlast*
- Ferngasleitung*
- Grünflächen
- Sportplatz
- Gärten
- Überschwemmungsgebiet*
- Flächen für die Landwirtschaft
- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
- Schutzgebiete nach Naturschutzrecht*
- Landschaftsschutzgebiet*
- Vogelschutzgebiet*
- Änderungsbereich

Hinweise auf überlassenes Datenmaterial

Datengrundlage: ALKIS / ATKIS, Hess. Verwaltung für Bodenmanagement u. Geoinformation, Umgebungskarte: © Stadt Kassel, Vermessung und Geoinformation, Stand 2018
 Fachdaten (nachrichtliche Darstellungen):
 - Darstellung auf der Grundlage von Daten und mit Erlaubnis des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie, Wiesbaden. (Daten verändert)
 - Regierungspräsidium Kassel: Dezernat Obere Naturschutzbehörde und Gewässer-/Bodenschutz
 *Der aktuelle Stand der nachrichtlichen Darstellungen und Details hierzu können bei den zuständigen Institutionen erfragt werden.
 Bei den Schutzgebieten kommt es zu Überlagerungen, die mit kartographischen Mitteln der Planzeichenverordnung nicht darstellbar sind.
 Die Darstellung der Alltlasten ist generalisiert.
 Für das Gebiet der Stadt Kassel werden punkthafte Naturdenkmäler generalisiert und die Landschaftsschutzgebiete mit ihrer äußeren Abgrenzung wiedergegeben, nebst mit ihrer inneren Differenzierung (Zone 1, Zone 2).



RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB), Baunutzungsverordnung (BauNVO), Planzeichenverordnung (PlanZVO) in der zur Zeit der Auslegung bzw. des Rechtswirk-samerwerdens des Planes gültigen Fassung.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Entwurf der Flächennutzungsplan-Änderung ZRK 49 und die öffentliche Auslegung wurden in der Verbandsversammlung am 05.09.2018 beschlossen.
2. Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung erfolgte am 07.12.2018
 Der Planentwurf hat in der Zeit vom 17.12.18 bis 23.01.19 öffentlich ausgelegen.
3. Die Flächennutzungsplan-Änderung ZRK 49 wurde von der Verbandsversammlung beschlossen am 03.03.2019



Der Verbandsdirektor
 Kai Georg Bachmann

Genehmigungsvermerke

GENEHMIGT



mit Verfügung vom...31.05.2019

AZ.: 21/1 - 724-6
 Regierungspräsidium Kassel
 im Auftrag: *[Signature]*

5. Die Erteilung der Genehmigung für die Flächennutzungsplan-Änderung ZRK 49 wurde nach Hauptsatzung am 12.6.19 bekannt gemacht. Die FNP-Änderung ist damit rechtswirksam.

Der Verbandsdirektor
 Kai Georg Bachmann

ZWECKVERBAND RAUM KASSEL

Änderung des Flächennutzungsplanes des ZRK ZRK 49 "Feuerwache Wolfsanger", in Kassel

Stand	geändert	Maßstab	
11.06.18		1:15.000	 Ständeplatz 13 34117 Kassel www.zrk-kassel.de
Hell/Ozd			

BEGRÜNDUNG MIT UMWELTBERICHT

Kassel, den 06.06.2018
ergänzt, den 03.08.2018
ergänzt, den 29.01.2019
Hel/JB

(gemäß §§ 5 (5) und 2 (a) Baugesetzbuch (BauGB))

Änderung des Flächennutzungsplanes des Zweckverbandes Raum Kassel
Änderungsbezeichnung: ZRK 49 „Feuerwache Wolfsanger“
Änderungsbereich: Stadt Kassel

1. Ziel und Zweck der Planung

Ziel der Flächennutzungsplan-Änderung ist die planungsrechtliche Vorbereitung für eine neue Feuerwache für den Standort Wolfsanger. Diese soll auch den Anforderungen des Katastrophenschutzes genügen. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 0,8 ha. Die Änderung der Darstellung im Flächennutzungsplan soll von „Grünflächen/Gärten“ in „Flächen für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ erfolgen. Die Stadt Kassel führt im Parallelverfahren den Bebauungsplan Nr. VI/19 „Feuerwache Wolfsanger“.

2. Allgemeine Grundlagen

2.1 Lage und Begrenzung des Änderungsbereiches

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplan-Änderung liegt in der Stadt Kassel südlich des Stadtteils Wolfsanger im Stadtteil Wesertor

Er wird begrenzt:

- im Norden durch die „Fuldatalstraße“,
- im Südosten durch Wiesen-, Acker- und Sportflächen,
- im Südwesten durch landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Die genaue Lage und Abgrenzung des Änderungsbereiches ist der Plankarte zu entnehmen.

2.2 Aktueller Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan des ZRK stellt den Änderungsbereich als „Grünflächen/Gärten“ dar. Im Norden liegt die Fuldatalstraße als „Straßenverkehrsflächen“, ansonsten grenzen „Grünflächen“ an den Geltungsbereich an. Als nachrichtliche Darstellung ist in den FNP das Überschwemmungsgebiet der Fulda aufgenommen. Dieses tangiert den Standort Feuerwache nur, da das Gelände gegenüber der Umgebung deutlich erhöht ist.

2.3 Regionalplan Nordhessen 2009

Für den Änderungsbereich ist ein „Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft“ festgestellt. Nördlich tangierend führt die Fuldatalstraße als „Sonstige regional bedeutsame Straße“ vorbei. Das festgestellte Überschwemmungsgebiet tangiert den höhergelegenen Standort nur. Das Vorhaben Feuerwache ist mit den Zielen des RPN 2009 vereinbar.

2.4 Landschaftsplan

Die Aussagen des Landschaftsplanes sind in den Flächennutzungsplan eingeflossen und bilden die Grundlage für den Umweltbericht zu der hier vorliegenden FNP-Änderung ZRK 49.

2.5 Entwicklungsplanung des Zweckverbandes Raum Kassel (ZRK)

- Siedlungsrahmenkonzept (SRK 03/2006)

keine Aussage

Kommunaler Entwicklungsplan Zentren 2015 (KEP-Zentren 02/2016)

keine Aussage

Verkehrsentwicklungsplan 2030 (07/2015)

- Der neue Standort für die Feuerwache ist direkt an die Fuldatastraße angebunden. Ein zügiges Ausrücken im Falle eines Einsatzes ist möglich.

Eine Radroute in der Fuldatastraße ergänzt die Erschließung. Weiterhin liegt die Haltestelle der Tram in räumlicher Nähe zum neuen Standort.

3. Nutzungs- und Planungsziele

Die Stadt Kassel hat das Ziel, für die freiwillige Feuerwehr Wolfsanger einen neuen Standort zu entwickeln, um auch den Bedarf an Einrichtungen für den Katastrophenschutz zu entsprechen. Der bisherige Standort der freiwilligen Feuerwehr in Wolfsanger entspricht hierbei, insbesondere hinsichtlich der Größe, nicht mehr den heutigen Ansprüchen an eine hinreichende Feuerwehrrnutzung.

Am geplanten Standort ist der Neubau einer Feuerwache der freiwilligen Feuerwehr vorgesehen. Die Fahrzeughalle der Feuerwache soll mit 5 Stellplätzen ausgestattet werden. Hinzu kommen die notwendigen Sozial-, Schulungs-, Büro- und Jugendräume.

Nach Überprüfung einiger Alternativen, erscheint der jetzt gewählte der optimalste. Die neue Feuerwache soll auf einem ehemaligen Gartengelände südlich der Fuldatastraße platziert werden. Die aufgegebenen Gärten lagen auf einer gegenüber der Umgebung erhöhten Warft, das niedrigere Umgebungsgelände ist Überschwemmungsgebiet.

Der neue Standort liegt an einer Hauptverkehrsstraße, sodass im Falle einer Einsatzfahrt eine zügige Abfahrt ohne Behinderung möglich ist. Auch gibt es keine angrenzenden Wohngebäude, die durch Einsatzfahrten gestört werden könnten.

Über dem Plangebiet verlaufen einige Richtfunkverbindungen, die im weiteren Planverfahren berücksichtigt werden müssen (Gebäudehöhe).

Die Stadt Kassel führt im Parallelverfahren den B-Plan Nr. VI/19 „Feuerwache Wolfsanger“ und hebt den B-Plan Nr. VI/14-14 „Fuldatastraße“, Private Grünflächen -Freizeitgärten, auf.

4. Planerische Überlegungen gem. § 1 (6) BauGB und Abwägung gem. § 1 (7) BauGB

Die Fläche für den Neubau der Feuerwache liegt am Rande der Ortslage Wolfsanger an der Fuldatastraße. Bei der Fläche handelt es sich um eine Altablagerung, die mit Gärten belegt war. Ein Gutachten hat 2011 die Nutzung als Gartenfläche positiv beurteilt. Aktuell ist die Fläche geräumt, Restbestände der Gärten geben dem Ganzen ein grünes Erscheinungsbild.

Die Feuerwehr Wolfsanger muss aufgrund der nicht mehr zeitgemäßen Wache neu bauen. Eine Standortsuche (s. Umweltbericht) beurteilte den jetzt gewählten, als den Verträglichsten. Viele Belange wie z.B. Eingriff in Natur und Landschaft, Erreichbarkeit, Größe sprachen für den Standort an der Fuldataalstraße.

Da der Standort aufgrund langer gärtnerischer Nutzung eine vielfältige Fauna entwickelt hat, waren Gutachten erforderlich. Maßnahmen, die daraus folgen, müssen umgesetzt werden. Das gleiche gilt für die vorhandene Vegetation, große Bäume und Gehölze bestimmen das Landschaftsbild. Der Bestand sollte soweit als möglich erhalten, geschützt und als Ausgleich ergänzt werden.

Der neue Standort sollte so gewählt sein, dass von hier aus der Einsatzbereich hinsichtlich der Hilfsfristen optimal abgedeckt werden kann, es eine gute verkehrliche Anbindung und damit eine gute verkehrliche Erreichbarkeit gibt und das Grundstück ausreichend groß für das neue Feuerwehrhaus mit Außenbereich und Stellplätzen ist.

Bei Umsetzung der Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich, wird der Sicherung der Bevölkerung bei Katastrophen- und Brandschutzfällen Vorrang gegeben.

5. Flächenbilanz

Art der Nutzung	gültiger FNP ha	Änderung ha
Grünfläche / Gärten	ca. 0,8 ha	--
Flächen für den Gemeinbedarf/Feuerwehr	--	ca. 0,8 ha-
zusammen	0.8 ha	0,8 ha

bearbeitet:
Zweckverband Raum Kassel
Im Auftrag



Elke Hellmuth

Umweltbericht

1. Planungsziel + Lage

Das Plangebiet liegt in Kassel am Rande des Stadtteils Wesertor. Die bisherige Darstellung im FNP „Grünflächen/Gärten“ soll in „Flächen für den Gemeinbedarf/Feuerwehr“ geändert werden. Der Standort soll planungsrechtlich für den Bau einer neuen Feuerwache für den Stadtteil Wolfsanger vorbereitet werden.

2. Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung

- **Fachgesetze**

Die Ziele des Umweltschutzes aus den Naturschutzgesetzen (BNatSchG und HAGNatSchG), dem Hessischen Wassergesetz (HWG) und dem Baugesetzbuch (BauGB) werden bei der Planaufstellung berücksichtigt

- **Fachplanungen**

Landschaftsplan des ZRK 2007 und aktuelle Erhebungen
Klimagutachten (Fortschreibung vertiefende Klimauntersuchung des ZRK, Juni 1999)
Landschaftsrahmenplan 2000 und Regionalplan Nordhessen 2009 (RPN)

- **Darstellungen im Landschaftsplan**

Das Plangebiet befindet sich südlich der Fuldatalstraße und ist dem **Landschaftsraum 129 „Fuldaniederung im Nordteil des Kasseler Beckens“** zuzuordnen. Dieser wird vorwiegend durch landwirtschaftliche Nutzungen geprägt, an den siedlungsnäheren Außenrändern sind verstärkt Freiraumnutzungen vorzufinden. Der Landschaftsraum zeichnet sich zudem durch seine überwiegend offene Talaue im Grenzbereich von Kassel und Niestetal-Sandershausen aus. Die Fulda durchzieht als Fließgewässer mit begleitenden Ufersäumen und -gehölzen den Raum.

- **Leitbild des Landschaftsraumes**

Der Landschaftsplan des ZRK sieht für den Landschaftsraum 129 folgendes Leitbild vor: Freihaltung und Weiterentwicklung als überwiegend offene, durch lineare Gehölzstrukturen entlang der Gewässer gegliederte stadtnahe 'Flusslandschaft' mit den Funktionen Naherholung, Biotop- und Artenschutz, Landwirtschaft und Frischluftleitbahn; Erhaltung / Entwicklung standortangepasster nachhaltiger landwirtschaftlicher oder gartenbaulicher Nutzungsformen. Entwicklung der Fuldauferzonen und flussseitigen Teile mit Röhrlichzonen und Gebüschern als besondere Lebens- und Rückzugsräume für an Gewässerbiotope gebundene Tierartengruppen. Talbegleitende, z.T. auch im Tal verlaufende Wege als Teile eines überörtlichen, den Talraum als 'regionalen Grünzug' erschließenden Wegesystems, teilweise Verbesserung der Anbindung angrenzender Siedlungs- und Freiräume; Schutz von Boden, Grundwasser.

- Vorrangige Funktionen:**

Der Auenbereich ist zur Naherholungsvorsorge und aus Gründen der Klimapflege zu erhalten. Zum Zweck des Gewässerschutzes und der Retention ist der Auenbereich möglichst grün zu entwickeln. Der Erhalt von auenprägenden Gehölzstrukturen ist von Bedeutung. Technisch ausgebauten Fließgewässerabschnitte sind zu entwickeln und renaturieren.

- Konflikte:**

Ackerbaulich genutzte Flächen liegen teilweise im Überschwemmungsbereich. Teile der Fulda sind technisch ausgebaut.

3. Artenschutzrechtliche Betrachtung gem. Kap. 5 BNatSchG

a) Ermittlung der relevanten Arten

Zur Ermittlung der relevanten Arten werden zunächst vorhandene Daten und vorgeleistete Arbeit ausgewertet. Eigene vorgeleistete Arbeit findet sich im Informationssystem des ZRK, die auf den Kartierungen von Biotopkomplexen, der Realnutzungskartierung zum Landschaftsplan, Aktualisierungen der Realnutzung, faunistischen/vegetationskundlichen Gutachten im Verbandsgebiet, Auswertungen von Presse und sonstigen Mitteilungen sowie dem Bezug zu den im BNatSchG aufgeführten Anhangarten beruht. In dieses Informationssystem werden auch, soweit verfügbar, die Daten des Naturschutzinformationssystems des Landes Hessen (NATUREG), der NATIS-Datenbank (Hessen-Forst) sowie die Verbreitungskarten der Brutvogelarten Deutschlands (ADEBAR) integriert.

Zusätzlich zur beschriebenen Datenermittlung wird eine Vorortuntersuchung (Sehen, Hören, Riechen) durchgeführt. Spezielle aktuelle Gutachten, welche nicht in das Informationssystem eingepflegt sind, werden, soweit sie vorliegen, berücksichtigt. Sollten keine Arten festgestellt werden, kann trotzdem aufgrund der Habitatbeschreibung, welche unter Punkt 4. Umweltprüfung (1a Pflanzen/Tiere) durchgeführt wurde, eine Potentialabschätzung vorgenommen werden.

Die faunistische Potentialanalyse des Büros naturkultur GbR zeigte, dass die Eingriffsflächen ein hohes Potential als Quartier- und Nahrungsraum für Reptilien, Singvögel bieten. Insbesondere die nach FFH-Richtlinien geschützte Zauneidechse ist auf dem Untersuchungsgebiet zu erwarten. Die Artengruppen der Bilche und Fledermäuse spielen vorerst eine untergeordnete Rolle. Zwar ist davon auszugehen, dass diese ihr Sommerquartier im vorhandenen Baumbestand haben, jedoch werden die Gehölze nach bisherigem Kenntnisstand nicht vom Eingriff betroffen sein. Eine Potentialanalyse soll auch zu den Wildbienen, ggf. den Tagfaltern, den Heuschrecken und den Weinbergschnecken Aussagen machen.

Das Ergebnis der weiterführenden Untersuchung ergab „Aus artenschutzrechtlicher Sicht besteht für die Umsetzung des Projekts ein Konflikt in Bezug auf den Verlust von Nistplätzen im Gebiet. Insbesondere sind die Hecken- und Freibrüter von dem Eingriff betroffen, sofern Heckenstrukturen und Gehölze in Rahmen der Baumaßnahmen entfernt werden müssen. Um die Verbotstatbestände 1-3 (Tötung, Störung, Verlust von Ruhestätten) aus dem § 44 BNatSchG zu vermeiden darf die Entnahme von Gehölzen und Hecken nur im Zeitraum vom 1.10. bis 28.02. des Folgejahres erfolgen. Durch die Rodung der Gehölze bleibt der Verbotstatbestand des Verlustes von Brutstätten bestehen und kann nicht vermieden werden. Zum Ausgleich müssen ausreichend neue Nistmöglichkeiten für die Vögel geschaffen werden. Eine adäquate Anzahl von Nisthilfen ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Auf dem Grundstück der geplanten Feuerwache sind Gebüsche und Heckenstrukturen in ausreichendem Maße anzulegen, um neues Nistpotential für Heckenbrüter zu schaffen. Der Umfang der Neupflanzungen ist ebenfalls mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen.“

b) Prüfung auf mögliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs.1 BNatSchG

Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung sind bezüglich der artenschutzrechtlichen Anforderungen der Verbote gemäß § 44 Abs.1 BNatSchG artenschutzrechtliche Konflikte nicht von vornherein auszuschließen. Deswegen wurden weiterführende Untersuchungen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu den Tierartengruppen der Stadt Kassel beauftragt vorgenommen.

c) Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen

keine erforderlich

4. Umweltprüfung

1. Bestandsaufnahme Naturpotentiale -- Mensch -- Kultur-/Sachgüter	
a) Bestandsaufnahme der Naturpotentiale Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima sowie Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie Landschaft und biologische Vielfalt	
Pflanzen / Tiere (Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt)	Das Plangebiet ist fast vollkommen mit Bäumen umrandet. Zudem sind innerhalb der Fläche zahlreiche Sträucher und Laubbäume vorhanden, teilweise handelt es sich hierbei um landschaftsbildprägende Bäume. Aufgrund der verschiedenen Strukturen der Fläche ist von einer mäßig hohen Artenvielfalt auszugehen. Die Grünflächen wurden als Gärten genutzt. Sie weisen weniger Potenzial als die bestehenden

	Gehölz-, Saum- und Grünlandstrukturen auf. Insbesondere die Gehölz- und Saumstrukturen bieten Lebens- und Rückzugsorte.
Fläche	Es handelt sich hierbei um eine Fläche von ca. 0,8 ha ehemaliger Gärten. Derzeit liegt die Fläche brach.
Boden (Boden, Geologie, Ablagerungen)	<p>Hinweis:</p> <p>In der Umweltprüfung auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung wird <u>wenigstens</u> der empfohlene Mindestumfang der Arbeitshilfe „Bodenschutz in der Bauleitplanung“ des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Punkt 4.1.2, S. 45, abgeprüft. Es handelt sich um die Bodenfunktionen „Lebensraum für Pflanzen“, „Funktion des Bodens im Wasserhaushalt“ sowie „Funktion des Bodens als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte“. <u>Auf diesbezügliche Erklärungen in den Potentialen „Pflanzen und Tiere, Biodiversität“, „Wasser“, „Kultur“ sowie bestehende Belastungen unter „Umweltbedingungen/Umwelt“ wird hiermit hingewiesen.</u> Zusätzlich wird, soweit vorhanden, die zusammenfassende Bewertung der Bodenfunktionen aus dem Bodenviewer der HLUg übernommen.</p> <p>Die natürlichen Bodenverhältnisse (ursprünglich sandig-kiesige Fluss- aue unter einer Deckschicht aus Auenlehm) sind anthropogen vollständig verändert. Auf dem Gelände befand sich zeitweise eine Deponie, die nach ihrer Aufgabe mit Oberboden verfüllt, rekultiviert und in der Folge als Kleingartengelände genutzt wurde. Die Gartennutzung ist mittlerweile aufgegeben.</p> <p>Die Fläche ist vegetationsfähig und überwiegend bewachsen. Die Böschungen weisen magere und eher trockene Bereiche auf. Laut einer Stellungnahme der Unteren Bodenschutzbehörde aus dem Jahr 2016 ist eine bauliche Nutzung möglich, jedoch müssen die anfallenden Aushubmasse kostenintensiv entsorgt werden.</p>
Wasser	Der Fasanengraben tangiert die Aufschüttung (das Plangebiet) am westlichen Fuß. Der Graben hat einen ingenieurbioologischen Ausbaustand. Das Gebiet wird eingerahmt durch das Überschwemmungsgebiet der Fulda im Süden und Osten.
Klima/Luft (Kaltluft, Luftqualität, Immissionen)	Das Gebiet liegt innerhalb einer Kaltluftabfluss- und Ventilationsfläche. Die Luftqualität ist durch den Verkehr der Fuldatalstraße beeinträchtigt.
Landschaft (Orts/Landschaftsbild, Erholungsraum)	Das geplante Gelände ist Bestandteil einer größeren zusammenhängenden Fläche, die durch kleinräumige Nutzungswechsel gekennzeichnet ist und die der Landschaftsplan als Mosaiklandschaft bewertet. Im Plangebiet selbst ist die ehemalige, erst vor kurzem aufgegebene Kleingartennutzung trotz zügig fortschreitender Verwilderung noch deutlich zu erkennen. Im Norden befinden sich die vielbefahrene Fuldatalstraße. Eine Reihe älterer Bäume bildet die Abgrenzung zur Straße. Ansonsten ist das Gelände von landwirtschaftlicher Nutzung umschlossen. Etwas weiter südlich befindet sich die Kläranlage der Stadt Kassel. Im Osten schließen Sport- und Freizeitanlagen und weitere Kleingärten an.
b) Bestandsaufnahme der umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt	
Umweltbedingungen/ Gesundheit (Bestehende Belastungen)	Die Fläche ist durch die nördlich verlaufende Fuldatalstraße vorbelastet. Im Süden befindet sich die Kläranlage. Im näheren Umfeld sind zudem mehrere Gewerbe- und Industrieflächen vorhanden. Im Osten befinden sich die Sportanlagen des TSV 1889 Kassel-Wolfsanger e.V..
c) Bestandsaufnahme der umweltbezogenen Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter	
Kultur-/Sachgüter	keine

2. Wechselwirkungen und Auswirkungen zwischen den vorgenannten Umweltbelangen im Plangebiet - Prognose

Beschreibung der voraussichtlichen Wechselwirkungen und Auswirkungen bei Ausführung der Planung auf die nachstehenden Schutzgüter (vergleiche auch Bewertung in nachfolgender Tabelle)

Mensch
 Das Lärmgutachten, von der Stadt Kassel beauftragt, kommt zu dem Ergebnis, dass es an keinem maßgeblichen Immissionsort zu einer Überschreitung der Richtwerte der TA Lärm für ein Allgemeines Wohngebiet kommt. Es wird außerdem von einer Veränderung des Landschaftsbildes, im Randbereich der für die Naherholung wichtigen Freiräume in der Fuldaaue, ausgegangen.

Pflanzen/Tiere/biologische Vielfalt
 Negative Auswirkungen, insbesondere auf die nach FFH-Richtlinien geschützten Tierarten, sind durch das Vorhaben zu erwarten. Durch den Verlust mehrerer älterer Laubbäume verringert sich das Nistpotential für Gehölzbrüter.

Fläche
 Es findet eine Inanspruchnahme von ca. 0,8 ha partiell zu versiegelnder Fläche statt, die der ursprünglichen Nutzung entzogen wird.

Boden
 Es ist mit einem Verlust der Funktionen von gut 0,8 ha Boden zu rechnen. Bisher sind kaum Versiegelung vorhanden. Die Versiegelung des Bodens kann sich in Bezug auf die Sicherung der Altablagerung positiv auswirken.

Wasser
 Durch die Oberflächenversiegelung wird die Versickerungsfähigkeit des Bodens eingeschränkt. Allerdings sollte aufgrund der Altablagerung keine Versickerung vor Ort erfolgen.

Klima/Luft
 Eine Bebauung in der Größenordnung verringert den Abfluss der Frisch- und Kaltluft lediglich minimal. Die Bebauung und Versiegelung bei parallelem Rückgang des Vegetationsanteiles kann das Abkühlungspotential sowie die Schadstofffilterung in geringem Maße mindern.

Landschaft
 Der Landschaftscharakter der ehemals gepflegten, jetzt schon deutlich verwilderten Kleingärtenbrache, wird durch technische Überformung verändert. Die Grünflächen werden überwiegend versiegelt. Somit entsteht eine deutliche Veränderung des Siedlungsrandes. Mehrere alte Bäume und gut entwickelte Saum- und Heckenstrukturen, welche als landschaftsbildprägend eingestuft werden können, werden voraussichtlich wegfallen. Aufgrund der bereits bestehenden Vorbelastungen, beispielsweise durch die Kläranlage, werden die zu erwartenden Veränderungen jedoch nicht als erheblich erachtet.

Kultur-/Sachgüter
 Keine

Natura 2000-Gebiete
 Keine Betroffenheit

Zu erwartende vorhabenbedingte schwere Unfälle oder Katastrophen
 Keine

Vorhabenexterne zu erwartende schwere Unfälle oder Katastrophen
 Keine

3. Beschreibung der Nullvariante

Bei Nichtdurchführung der Planung ist davon auszugehen, dass die Fläche brach fällt und somit die Sukzession weiter fortschreitet.

4. Auswirkungen der Planung auf Schutzgebiete

a) Verträglichkeitsprüfung auf Flächen nach Naturschutzrecht (BNatSchG)	
Bestehende Flächen Naturschutzrecht	keine

Verträglichkeitsprüfung	
b) Verträglichkeitsprüfung bezügl. der Erhaltungsziele und Schutzzwecke der FFH- und Vogelschutzgebiete	
Bestehende FFH- bzw. Vogelschutzgebiete	keine
Verträglichkeitsprüfung	
c) Flächen nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 13 HAGBNatSchG	
Bestehende Flächen	keine
Verträglichkeitsprüfung	
d) Flächen nach anderem Recht	
Bestehende Flächen	keine
Verträglichkeitsprüfung	

5. Zusammenfassende Bewertung

Die durch den geplanten Bau des Gebäudes und der Versiegelung entstehenden Auswirkungen auf die Schutzgüter der Umweltprüfung werden, bei entsprechend schonender Vorgehensweise und entsprechendem Ausgleich, insgesamt als nicht erheblich angesehen.

6. Vermeidung, Verringerung und Ausgleich

Vermeidung und Maßnahmen zum Ausgleich nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sowie des artenschutzrechtlichen Ausgleichs	Die Bautätigkeit soll überwiegend außerhalb der Brutzeit durchgeführt werden, um Störungen insbesondere der Avifauna zu verhindern. Dachbegrünung sollen angestrebt werden, um den Verlust der Vegetationsflächen zu minimieren. Die Zufahrten und Parkplätze sollten mit Laubbäumen überschirmt werden. Es sollen möglichst viele der vorhandenen Gehölz- und Saumstrukturen erhalten bleiben. Die Gehölze sind vor Beginn der Bauarbeiten mit entsprechenden Schutzvorkehrungen auszurüsten. Die Randbereiche, welche nicht für die Feuerwache benötigt werden sind entsprechend als Lebensraum für die Fauna aufzuwerten.
Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	Für die Vermeidung von weiteren Emissionen sollte eine geeignete Fahrradunterbringung auf dem Gelände gewährleistet werden, um den Mitarbeitern die Nutzung des Fahrrades und somit einen emissionsfreien Arbeitsweg zu ermöglichen. Die neue Feuerwache sollt an das das Fernwärmenetz angeschlossen werden, um Emissionen zu verringern
Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie	Die Nutzung von Solar-Energie auf den Dachflächen der Gebäude wird empfohlen sowie eine Begrünung der Fassade um die Isolierung der Gebäude zusätzlich zu verbessern.
Erhaltung bestmöglicher Luftqualität in Gebieten mit Immissionsgrenzwerten, die nach europarechtlichen Vorgaben festgesetzt sind	Um die Barrierewirkung der Gebäude gering zu halten, soll die Ausrichtung der Gebäude in Richtung der Ventilation erfolgen und die Gebäudehöhe niedrig gehalten werden. Im B-Plan sollten Reglungen zur Dach- und Fassadebegrünung festgesetzt werden bzw. bei Bauantrag berücksichtigt werden.
Bodenschutzklausel einschl. Berücksichtigung von Flächenrecycling, Nachverdichtung und sonst. Innenentwicklung	Der Versiegelungsanteil der Fläche sollte möglichst geringgehalten werden und wenn möglich sollte ein wasserdurchlässiger Belag gewählt werden.

7. Kurzbewertung der Standortalternativen unter Berücksichtigung der Planungsziele

Die **Flächen** mit den Nummerierungen **1 und 3 (s.Karte)** entlang der Fuldatastraße erwiesen sich hierbei unter Berücksichtigung anderer gewichtiger Belange, wie etwa den Erhalt ortsbildprägender oder artenschutzrechtlich bedeutsamer Gehölzbestände als letztlich zu klein.

Die **Fläche 2** am „Ostring“ würde wiederum einen größeren Eingriff in Gehölzbestände auslösen, die im ‚integrierten Handlungskonzept Wesertor‘ zudem als lineare Struktur und als ein wesentlicher Bestandteil der Grünvernetzung im Stadtteil dargestellt ist. Die Fläche wurde daher als lediglich eingeschränkt geeignet beurteilt.

Die **Fläche 4** an der Wilhelm Speck-Straße wurde dem hingegen in Bezug auf Flächengröße und Anbindung prinzipiell als geeignet angesehen. Hier hat die Stadt Kassel städtebauliche Absichten Richtung Wohnungsbau.



Für die **Flächen 2 und 4** ist zudem anzumerken, dass sich die zum Ortsmittelpunkt Wolfsanger abseitige Lage hinsichtlich der sozialen Funktion einer freiwilligen Feuerwehr (insbesondere Angebote für Kinder- und Jugendgruppen) als weniger gut geeignet gestaltet.

Die heute als Parkplatz genutzte **Fläche 5** (Wolfsgraben, Ecke Fuldatastraße, ggfls. mit Erweiterung bis Wolfsangerstraße) wurde von den Standortvoraussetzungen insgesamt als geeignet eingeschätzt. Die früher als Buswendeschleife genutzte rund 1.300 m² große Fläche ist zu klein, Zukäufe waren nicht möglich.

Die **Fläche 6** am Höhweg wurde zwischenzeitlich als Standortfläche in die engere Wahl genommen. Die Fläche ist als wenig genutzte Grünfläche mit in Teilen gealtertem Gehölzbestand ausgebildet. Aus landschaftsplanerischer Sicht wäre eine Nutzung als Feuerwehrstandort nur möglich, sofern der bestehende Gehölzbestand weitgehend erhalten bleibt. Im Landschaftsplan ist die Fläche allerdings als Biotop mit hoher Bedeutung eingeordnet und die Fläche zudem als Maßnahmenfläche gekennzeichnet. Im Textteil des Landschaftsplans wird folgendes Entwicklungsziel für die Fläche formuliert:

„Erhalt und Weiterentwicklung des überwiegenden Teils der Grünland-, Sukzessions- und Gehölzflächen am Wolfsgraben / Triftweg als klimatische Ausgleichfläche, wertvoller Biotopbereich und ergänzender siedlungsbezogener Freiraum auf der Basis eines vertiefenden Entwicklungskonzeptes.“

Des Weiteren liegt die Fläche innerhalb von Wohngebieten abseits der Hauptstraßen, so dass sowohl hinsichtlich der potentiellen Lärmbelastung im Einsatzfall als auch der günstigen Erreichbarkeit durch die Einsatzkräfte die Fläche weniger gut geeignet ist, auch wenn die potentiell zu erwartende Immissionsbelastung der angrenzenden Wohnbebauung durch Einsatzfahrten mit Martinshorn auf den öffentlichen Straßen rechtlich dem Standort nicht entgegensteht (s. hierzu auch unter Kap. 2.4.2).

Aus den genannten Gründen wird von der Nutzung der Fläche 6 als Feuerwehrstandort abgesehen.

8. Prüfung kumulativer Wirkungen

Vorbelastungen

Die Fläche wird durch den Verkehr der Fuldatalstraße beeinflusst. Ebenso wirkt sich das naheliegende Klärwerk auf das Landschaftsbild aus.

Summenwirkungen ...

Das Plangebiet wird durch die Nutzungsänderung stärker versiegelt. Allerdings ist die Wirkung durch die bereits vorhandene Abdeckung der Altablagerung im Zusammenhang zu betrachten.

9. Zusätzliche Angaben

Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der UP und Hinweise auf Probleme bei der Zusammenstellung der Angaben

Zur Beurteilung der Planung wurde im Wesentlichen auf die Biotoptypenkartierung und Bestandserhebung des Landschaftsplanes zurückgegriffen. Weitere Grundlagendaten sind die von den Landesbehörden gelieferten Schutzflächen, die Altlastendatei und digitale Bodenkarte des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie sowie das Klimagutachten des Zweckverbandes Raum Kassel.

Beschreibung der geplanten Maßnahmen des Monitorings

Beim Monitoring ist zu berücksichtigen, dass in der Regel erst der aus dem Flächennutzungsplan entwickelte Bebauungsplan verbindliche Festsetzungen enthält, an welchen die Maßnahmen des Monitoring anknüpfen.

10. Zusammenfassung

Allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben

Die Feuerwache Wolfsanger kann nach Prüfung der Alternativstandorte an der Fuldatalstraße verträglich gebaut werden. Der Untergrund der Fläche besteht aus einer abgedeckten Deponie. Dies ist bei dem Bau unbedingt zu beachten.
Die Lage der Fläche in einer Kaltluftleitbahn hat zur Folge, dass die Gebäudehöhe so gewählt werden sollte, dass eine Überströmung garantiert ist. Auch sollten Dachbegrünungen festgesetzt werden. Die vorhandenen Bäume sollen soweit als möglich erhalten bleiben, neue gepflanzt und Heckenstrukturen zur Landschaft aufgebaut werden. Es müssen geeignete Nistplätze als Ersatz geschaffen werden.

Hessische Allgemeine

Nr. 134 vom 12.06.2019

Amtliche Bekanntmachung des

Zweckverbandes

Raum Kassel



Bauleitplanung des Zweckverbandes Raum Kassel
- Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplanes des Zweckverbandes Raum Kassel -
Änderungsbezeichnung: ZRK 49
„Feuerwache Wolfsanger“

Änderungsbereich: Stadt Kassel
Das Regierungspräsidium in Kassel hat mit Verfügung vom 31.05.2019 - Az.: 21/1 - ZRK-6 die von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Raum Kassel am 13.03.2019 beschlossene Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich der Stadt Kassel - Änderungsnummer: 49 - gemäß § 6 (1) Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt. Die Genehmigungsverfügung hat folgenden Wortlaut:

„Die von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Raum Kassel am 13.03.2019 beschlossene Änderung des Flächennutzungsplanes wird hiermit gemäß § 6 (1) Baugesetzbuch

(BauGB) genehmigt. Der Plan kann somit in der vorliegenden Fassung gemäß § 6 Abs.5 BauGB wirksam werden.“
Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Unbeachtlich sind

1. eine Verletzung der in § 214 (1) Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung,
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts gegenüber dem Zweckverband Raum Kassel geltend gemacht worden sind.

Jeder kann die Flächennutzungsplan-Änderung und die dazugehörige Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung zur Beachtung der Umweltbelange in der Behörde des Zweckverbandes Raum Kassel, Ständepplatz 13, 2. Stock, in 34117 Kassel während der Dienstzeiten (Mo.-Do. 8.45 Uhr-15.00 Uhr, Fr. 8.45 Uhr-12.00 Uhr) einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Kassel, 11. Juni 2019

ZWECKVERBAND RAUM KASSEL
Kai Georg Bachmann
Verbandsdirektor

Zusammenfassende Erklärung

zur Änderung Nr. 49 des Flächennutzungsplanes des Zweckverbandes Raum Kassel



gem. § 6 (5) Satz 3 Baugesetzbuch Juli 2019

Inhalt

Vorbemerkung - Zusammenfassende Erklärung gem. § 6 (5) Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB).....	1
1. Ziel der Änderung Nr. 49 des Flächennutzungsplanes (FNP).....	1
2. Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange	1
3. Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung	2
4. Geprüfte anderweitige Planungsmöglichkeiten und Begründung für die Auswahl der Planvariante.....	2
5. Ergebnis der Abwägung	3

Vorbemerkung "Zusammenfassende Erklärung gem. § 6 (5) BauGB"

Nach § 6 (5) BauGB wird der Flächennutzungsplan (FNP) bzw. eine Änderung des FNP mit der Bekanntmachung der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde rechtswirksam. Die vorliegende Änderung ist am 12.06.2019 rechtswirksam geworden. Der FNP-Änderung ist eine zusammenfassende Erklärung beizufügen

- über die *Art und Weise*, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden
- und aus welchen *Gründen* der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden *anderweitigen Planungsmöglichkeiten* gewählt wurde.

Dieser gesetzlichen Verpflichtung wird mit den folgenden Ausführungen genügt.

1. Ziel der Änderung Nr. 49 des Flächennutzungsplanes

Ziel der Flächennutzungsplan-Änderung ist die planungsrechtliche Vorbereitung für eine neue Feuerwache für den Standort Wolfsanger. Diese soll auch den Anforderungen des Katastrophenschutzes genügen. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 0,8 ha. Die Änderung der Darstellung im Flächennutzungsplan soll von „Grünflächen/Gärten“ in „Flächen für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ erfolgen.

Die Stadt Kassel führt im Parallelverfahren den Bebauungsplan Nr. VI/19 „Feuerwache Wolfsanger“.

2. Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange

Für die Flächennutzungsplanänderung wurde eine Umweltprüfung gem. § 2a BauGB durchgeführt und ein Umweltbericht erstellt. Die Belange des Umweltschutzes, einschließlich Natur- und Landschaftsschutz nach § 1 (6) Nr. 7 BauGB, wurden untersucht, Auswirkungen auf die Schutzgüter ermittelt sowie Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung bzw. zum Ausgleich schutzgutbeeinträchtigender Wirkungen vorgeschlagen.

Grundlagen dieser Umweltprüfung waren:

- der Landschaftsplan des ZRK vom März 2007 (wirksam seit 19.10.2007) einschließlich des Klimagutachtens des ZRK (1999 und 2009),
- der Landschaftsrahmenplan 2000,
- Faunistisches Gutachten des ehemaligen Kleingartenareals des Büros naturkultur GbR (2018),
- Lärmgutachten des Ingenieurbüros für Akustik und Umwelttechnik Arno Flörke (2018),
- die Biotoptypenkartierung und Bestandserhebung sowie die Umweltdatenbank des ZRK, die auch Grundlagendaten der von Landesbehörden gelieferten Schutzflächen, die Altlastendatei und die digitale Bodenkarte des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie beinhaltet.

Weitere Elemente der Umweltprüfung werden im Rahmen der Bebauungsplanung bearbeitet.

Als vorrausichtlich negative Umweltauswirkungen im Sinne des § 2 (4) BauGB sind der Verlust an Boden und Bodenfunktionen durch Versiegelung, Verlust von Nistpotentialen vorhandener Vogelarten sowie Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu erwarten.

Die Eingriffe in Natur und Landschaft sollen minimiert werden durch

- Erhalt der Gehölz- und Saumstrukturen
- Dach- und Fassadenbegrünung
- Ausrichtung der Gebäude in Richtung der Ventilation
- Verwendung wasserdurchlässiger Beläge.

Der Ausgleich wird in der verbindlichen Bauleitplanung geregelt.

3. Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Die vorgetragenen Anregungen zu Vorentwurf und Entwurf der Flächennutzungsplanänderung bezogen sich auf die Biodiversität des ehemaligen Kleingartengeländes sowie auf Empfehlungen zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sowie zum artenschutzrechtlichen Ausgleich.

Dabei war dazulegen, dass

- die Empfehlungen bezüglich der Eingriffs- und Ausgleichsregelungen zur Kenntnis genommen wurden.

Im Ergebnis bedeutet dies, dass den Anregungen bereits im Zuge der Planung ausreichend Gewicht beigemessen worden war.

4. Ergebnisse der geprüften alternativen Planungsmöglichkeiten und Begründung für die Auswahl der Planvariante

Der Standort wurde nach Betrachtung von sieben möglichen Standorten ausgewählt. Die anderen Standorte erwiesen sich durch die Lage, Größe, schwerwiegende Eingriffe in die Gehölzbestände oder alternative Planungsabsichten als ungeeignet. Der Feuerwehrstandort kann nach Prüfung der Alternativstandorte an der Fuldatalstraße verträglich gebaut werden.

Alternativen zu diesem Standort entsprechend der Nutzung als Feuerwehrstandort sind denkbar, aber aufgrund der Lage bietet sich der Standort an, da von dort aus der Einsatzbereich hinsichtlich der Hilfsfristen optimal abgedeckt werden kann, es eine gute verkehrliche Anbindung und damit eine gute verkehrliche Erreichbarkeit gibt. Ohne die Planung ist davon auszugehen, dass die Fläche brach fällt und somit die Sukzession weiter fortschreiten würde.

Der angestrebte Umfang der Planung fällt moderat aus. Er ergibt sich aus dem nötigen Flächenbedarf des neuen Stützpunktes, der entsprechend der heutigen Ansprüche benötigt wird, um eine hinreichende Feuerwehrrnutzung zu ermöglichen.

5. Ergebnis der Abwägung

Die Abwägung der Nutzung der potentiellen des Feuerwehrstandortes gegen die an diesem Standort vorhandene Fauna und Flora fiel auf Grund der Sicherheit der Bevölkerung bei Katastrophen- und Brandschutzfällen zugunsten des Feuerwehrstandorts aus.

P:\FNPIZ_FNP_AE\ZRK_49_Feuerwache-Wolfsanger\F6_Verfahrensabschluss\F6_Zusfassende_Erklärung_49.docx